

## Vertrag über die Opferberatungsstellen beider Basel

Änderung vom 4./18. November 2008

GS 36.1167

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliessen:

### I.

Der Vertrag vom 13. April 1999<sup>1</sup> über die Opferberatungsstellen beider Basel wird wie folgt geändert:

### Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 3 und 52 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 sowie § 4 des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 und § 1 des baselstädtischen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 22. April 1993;

und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 77 Absatz 1 Buchstabe d der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>2</sup> und § 1 Absatz 2 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 16. Februar 1993<sup>3</sup>,

beide gestützt auf Art. 9 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 23. März 2007<sup>4</sup>, vereinbaren:

### § 1 Grundsatz

Die beiden Kantone sorgen gemeinsam für Opferberatungsstellen im Sinne von Artikel 9 OHG.

<sup>1</sup> GS 33.683, SGS 252.111

<sup>2</sup> GS 29.276, SGS 100

<sup>3</sup> GS 31.186, SGS 252.11

<sup>4</sup> SR 312.5

### § 2 Absatz 1

<sup>1</sup> Die Kantone beauftragen eine oder mehrere private Organisationen mit den Aufgaben der Opferberatungsstellen. Sie schliessen mit ihnen Verträge, in denen die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt werden.

### § 4 Absatz 1

<sup>1</sup> Die Kantone setzen eine gemeinsame Kommission ein, welche die Umsetzung und Anwendung des Opferhilfegesetzes begleitet und überwacht.

### § 5 Aufgaben

Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausarbeiten von Richtlinien für die Beratungstätigkeit und für finanzielle Belange;
- Erteilen von Kostengutsprachen und Erlass von Verfügungen für längerfristige Hilfe gemäss Art. 13 Absatz 2 OHG in Verbindung mit Artikel 14 OHG im Auftrag der Kantone;
- Aufsicht über die Beratungsstellen im Bereich der finanziellen Leistungen.

### § 6 Absatz 1 Einleitungssatz

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der Kommission gemäss § 5 Buchstabe b dieses Vertrags kann das Opfer innert 10 Tagen ab Zustellung schriftlich und begründet wie folgt Beschwerde erheben:

### § 9 Absätze 2 und 3

<sup>2</sup> Die Kosten der längerfristigen Hilfe gemäss Artikel 13 Absatz 2 OHG trägt unter Vorbehalt von Absatz 3 dieser Bestimmung der nach Artikel 18 Absatz 1 OHG zuständige Kanton.

<sup>3</sup> Wurde die Tat in keinem der beiden Kantone verübt, gilt Artikel 18 Absatz 2 OHG.

### II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Liestal, 4. November 2008

Im Namen des Regierungsrates  
des Kantons Basel-Landschaft  
der Präsident: Ballmer  
der Landschreiber: Mundschin

Basel, 18. November 2008

Im Namen des Regierungsrates  
des Kantons Basel-Stadt  
der Präsident: Morin  
der Staatsschreiber: Heuss